

**Satzung
des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge
über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Bergwacht**

Redaktioneller Stand: Dezember 2014

Inhalt

- § 1 Rettungsdienst/Gebührenpflicht
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitwirken im Rettungsdienst
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebühren
- § 6 Einsatzgrundsätze
- § 7 Begleitpersonen
- § 8 Gebührenschuld
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten

**Satzung
des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge
über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Bergwacht**

Gemäß § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 5, 6 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), §§ 2, 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), § 32 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647; 23. Juli), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), sowie § 53 SächsKomZG i. V. m. §§ 4, 7 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge vom 11. Oktober 2012 (Sächsisches Amtsblatt 52/2012 vom 27. Dezember 2012, S. 1582), hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rettungsdienst/Gebührenpflicht**

- (1) Der Rettungszweckverband Chemnitz - Erzgebirge (RettZV) ist Aufgabenträger des Rettungsdienstes in seinem Verbandsgebiet gemäß § 3 Ziffer 3 SächsBRKG. Er betreibt Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe (Rettungsdienst).
- (2) Der Rettungsdienstbereich umfasst die Territorien der Kreisfreien Stadt Chemnitz und des Erzgebirgskreises.
- (3) Für die Einsätze des Rettungsdienstes werden im Rettungsdienstbereich Chemnitz - Erzgebirge gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG auf der Grundlage einer Satzung des Rettungszweckverbandes Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Rettungsdienst hat die Aufgabe
 - die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag),
 - bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Lebenserhaltung durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in das für die weitere Versorgung geeignete nächstgelegene Krankenhaus zu befördern (Notfallrettung),
 - bei anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (Krankentransport).
- (2) Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

37.520

(3) Bei Bedarf sind gemäß § 1 Abs. 4 SächsLRettDPVO Bergrettungswachen einzurichten und zu betreiben. Dies ist im Verbandsgebiet durch Einrichtung der Bergrettungsstationen Oberwiesenthal, Rittersgrün, Carlsfeld und Johannegeorgenstadt erfolgt.

§ 3 Mitwirken im Rettungsdienst

Gemäß § 3 Abs. 4 SächsLRettDPVO sind Einsätze der Bergwacht als Notfallrettung anzusehen, wenn eine anschließende Beförderung des Notfallpatienten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG in das nächstgelegene Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung mit Rettungsmitteln nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsLRettDPVO erforderlich ist.

Soweit der RettZV die Durchführung von Aufgaben der Bergwacht auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmen übertragen hat (Leistungserbringer), gilt diese Gebührensatzung auch für die von ihnen im Rahmen der Notfallrettung erbrachten Leistungen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Der Rettungszweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung durch die Bergwacht.

(2) Die Gebühr wird für den Gesamteinsatz erhoben. Sie umfasst die Einsatzanforderung, die Einsatzdisposition und Alarmierung der eingesetzten bodengebundenen Rettungsmittel der Bergwacht, deren Anfahrt zum Einsatz- oder Ausgangsort, die Erstversorgung des Patienten und dessen Betreuung während des Transportes, den Transport des Patienten bis zur Übergabe an Rettungsmittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsLRettDPVO und endet mit der Rückfahrt des bodengebundenen Rettungsmittels zur Bergrettungswache oder dem Beginn eines nachfolgenden Einsatzes.

§ 5 Gebühren

Einsätze der Bergwachtstationen Rittersgrün, Carlsfeld, Johannegeorgenstadt und Oberwiesenthal

1) je Einsatz mit motorisierten Rettungsmitteln	347,78 EUR
2) je Einsatz ohne motorisierte Rettungsmittel	271,51 EUR

§ 6 Einsatzgrundsätze

- (1) Die den Notruf (112) oder das Hilfeersuchen (19292) entgegennehmende Leitstelle trifft die Entscheidung über den Einsatz von bodengebundenen Rettungsmitteln.
- (2) Die Entscheidung der Leitstelle über die Art und Anzahl der einzusetzenden bodengebundenen Rettungsmittel erfolgt auf Grundlage der pflichtgemäß durchzuführenden Prüfung der Einsatzindikationen oder Anforderungsgründe für das Hilfeersuchen oder der Angaben des Bestellers.
- (3) Der Benutzer eines Rettungsmittels der Bergwacht hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Rettungsdienstfahrzeug für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (4) Das Einsatzpersonal der Bergwacht bestimmt die Maßnahmen der Bergung und die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Patienten sowie der jeweils herrschenden Witterungs-, Straßen- und Verkehrsverhältnisse.

§ 7 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze im Rettungsmittel der Bergwacht vorhanden sind.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet der Rettungszweckverband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer.

§ 8 Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte aus der Bergrettungswache. Folgen Einsätze unmittelbar aufeinander, ohne dass Rettungsmittel zur Bergrettungswache zurückkehren, so beginnt der Einsatz mit dem Abrücken vom bisherigen Einsatzort nach Beendigung des vorangehenden Einsatzes.

Gelangt der Notfallpatient auf andere Weise zur Bergrettungswache, beginnt der Einsatz mit der Untersuchung bzw. Behandlung des Patienten.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in dessen Auftrag die Leistung angefordert wurde. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

37.520

Bei Minderjährigen haften deren Erziehungs- oder Aufsichtspflichtige als Gesamtschuldner. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer im Sinne §§ 677 ff BGB als 'Geschäftsführer ohne Auftrag' handelt.

(2) Gebührenschuldner ist auch, wer einen Fehleinsatz verursacht indem er wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

(3) Gebühren der Bergwacht werden grundsätzlich dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt; diesem obliegt die Prüfung und ggf. Geltendmachung etwaiger Erstattungsansprüche gegen gesetzliche oder private Kranken- und/oder Unfallversicherungen.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren sind 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung wird gemäß § 16 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge in den Amtsblättern der kreisfreien Stadt Chemnitz und des Erzgebirgskreises bekannt gemacht und tritt am 20. Februar 2014 in Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende

Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Bergwacht

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	27.01.14	29.01.14	19.02.14	20.02.14	Nr. 07/14	113.
1. Änderung	01.12.14	01.12.14	17.12.14	18.12.14	Nr. 50/14	116.